



bondar-sky-images

3D AUFMASS • THERMOGRAFIE • BAUDOKUMENTATION • FOTOGRAFIE

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

für Drohnen und Zubehör

Bondar Sky Images

Bondar Sky Images

Inhaber: Marcel Bondar

Schornreuteweg 50 · 88212 Ravensburg · Deutschland

E-Mail: info@bondar-sky-images.de

www.bondar-sky-images.de

Version 1.0 · Stand: 29. September 2026

Für die zeitweise Überlassung von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS), Fernsteuerungen, Akkus, Ladeequipment, Transportbehältnissen und sonstigem Zubehör.

Inhaltsübersicht

Die nachfolgenden Regelungen gelten modellübergreifend. Modell-, preis- und projektbezogene Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen persönlichen Mietangebot.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner	§ 15 Akkus und Zubehör
§ 2 Mietanfrage und Vertragsschluss	§ 16 Mängel und technische Störungen
§ 3 Mietgegenstand und Lieferumfang	§ 17 Unfall, Crash, Fly-away, Verlust und Diebstahl
§ 4 Mietdauer	§ 18 Haftung des Mieters für Schäden am Mietmaterial
§ 5 Mietpreis, Zahlungsbedingungen und Kautions	§ 19 Rückgabe
§ 6 Voraussetzungen für die Überlassung	§ 20 Verspätete Rückgabe
§ 7 UAS-Betreiber und Fernpilot	§ 21 Nichtnutzung, Wetter und einsatzbezogene Hindernisse
§ 8 Betreiberregistrierung, e-ID und Remote Identification	§ 22 Stornierung nach Vertragsschluss
§ 9 Versicherung	§ 23 Haftung des Vermieters
§ 10 Zulässige Nutzung	§ 24 Bild-, Video- und sonstige Daten
§ 11 Nutzung durch Dritte	§ 25 Datenschutz
§ 12 Einsatzgebiet und Auslandseinsätze	§ 26 Verbraucher und Widerrufsrecht
§ 13 Abholung, Einweisung und Übergabe	§ 27 Rechtswahl und Gerichtsstand
§ 14 Versand	§ 28 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die zeitweise Überlassung von Drohnen, unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS), Fernsteuerungen, Akkus, Ladegeräten, Transportbehältnissen und sonstigem Zubehör durch Bondar Sky Images, Inhaber Marcel Bondar, Schornreuteweg 50, 88212 Ravensburg, Deutschland, nachfolgend „Vermieter“, an den jeweiligen Vertragspartner, nachfolgend „Mieter“.
2. Diese Mietbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Soweit einzelne Bestimmungen ausschließlich für Unternehmer oder Verbraucher gelten, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.
3. Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Angebot, Mietvertrag, Übergabeprotokoll oder einer ausdrücklich getroffenen Zusatzvereinbarung gehen diesen Allgemeinen Mietbedingungen vor.

§ 2 Mietanfrage und Vertragsschluss

1. Die Darstellung von Mietdrohnen und Zubehör auf der Website des Vermieters stellt kein verbindliches Vertragsangebot dar.
2. Das Absenden einer Mietanfrage über die Website ist unverbindlich und führt noch nicht zum Abschluss eines Mietvertrages.
3. Eine im Rahmen des Anfrageprozesses vorgenommene vorläufige Reservierung oder technische Sperrung des gewünschten Zeitraums, insbesondere die für 48 Stunden vorgesehene Reservierung, begründet keinen Anspruch des Mieters auf Abschluss eines Mietvertrages.
4. Nach Prüfung der Mietanfrage, der Verfügbarkeit, der vorgesehenen Nutzung sowie gegebenenfalls erforderlicher Nachweise kann der Vermieter dem Mieter ein individuelles Mietangebot unterbreiten. Der konkrete Mietpreis richtet sich insbesondere nach Mietdauer, ausgewähltem Drohnenmodell, Lieferumfang sowie Versand oder Abholung. Der Mieter erhält grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Anfrage ein persönliches Mietangebot per E-Mail, soweit keine besonderen Umstände eine längere Prüfzeit erfordern.
5. Ein Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der Mieter das individuelle Mietangebot innerhalb der darin genannten Frist annimmt oder der Vermieter den Vertragsschluss ausdrücklich bestätigt.
6. Für den Inhalt des Mietvertrages sind insbesondere das individuelle Mietangebot, diese Mietbedingungen und gegebenenfalls das Übergabeprotokoll maßgeblich.

§ 3 Mietgegenstand und Lieferumfang

1. Art und Umfang des Mietgegenstandes ergeben sich aus dem individuellen Mietangebot.
2. Soweit im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist, umfasst ein vollständiges Drohnen-Mietset die vereinbarte Drohne, die hierzu vorgesehene Fernsteuerung, drei geeignete Flugakkus, erforderliches Ladeequipment sowie das vereinbarte Transportbehältnis.
3. Weiteres Zubehör, Zusatzgeräte oder Nutzlasten gehören nur dann zum Mietumfang, wenn sie im Angebot oder Übergabeprotokoll ausdrücklich aufgeführt sind.
4. Seriennummern sowie bei Bedarf weitere Identifikationsmerkmale der überlassenen Geräte können im Übergabeprotokoll dokumentiert werden.

§ 4 Mietdauer

1. Beginn und Ende der Mietzeit ergeben sich aus dem individuellen Mietangebot.
2. Die Mietzeit verlängert sich nicht dadurch, dass der Mieter das Mietmaterial über das vereinbarte Mietende hinaus behält.

3. Eine stillschweigende Fortsetzung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB wird ausgeschlossen.
4. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

§ 5 Mietpreis, Zahlungsbedingungen und Kautions

1. Mietpreis, Zahlungszeitpunkt und gegebenenfalls weitere vereinbarte Kosten ergeben sich aus dem individuellen Mietangebot.
2. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung spätestens vor Übergabe oder Versand des Mietmaterials zur Zahlung fällig.
3. Der Vermieter kann für einzelne Drohnen oder Mietsets die Leistung einer Kautions verlangen. Art und Höhe der Kautions ergeben sich aus dem individuellen Mietangebot.
4. Die Kautions dient der Sicherung von Ansprüchen des Vermieters aus dem Mietverhältnis. Sie stellt insbesondere keine Begrenzung der Haftung des Mieters dar.
5. Nach vollständiger Rückgabe wird das Mietmaterial in angemessenem Umfang auf Vollständigkeit, äußerlich erkennbare Beschädigungen und Funktionsfähigkeit geprüft. Bestehen keine offenen Ansprüche, wird die Kautions unverzüglich nach Abschluss der üblichen Prüfung freigegeben bzw. zurückgezahlt.
6. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen Schaden, dessen Umfang erst durch eine technische Prüfung festgestellt werden kann, darf der Vermieter einen angemessenen Teil der Kautions bis zur Klärung zurückbehalten.

§ 6 Voraussetzungen für die Überlassung

1. Mietmaterial wird grundsätzlich nur an volljährige und geschäftsfähige Personen sowie an ordnungsgemäß vertretene Unternehmen oder sonstige Organisationen überlassen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe geeignete Angaben und Nachweise zur Identität des Mieters sowie zur vorgesehenen Nutzung zu verlangen.
3. Soweit für den vorgesehenen Betrieb erforderlich, können insbesondere Nachweise über Betreiberregistrierung, Fernpilotenkompetenz, behördliche Genehmigungen oder Versicherungsschutz verlangt werden.
4. Können erforderliche oder vertraglich vereinbarte Nachweise nicht rechtzeitig erbracht werden, ist der Vermieter nicht verpflichtet, das Mietmaterial zu übergeben, soweit die Überlassung dadurch rechtlich unzulässig oder dem Vermieter nicht zumutbar wäre.

§ 7 UAS-Betreiber und Fernpilot

1. Der Abschluss eines Mietvertrages berechtigt den Mieter lediglich zur vertragsgemäßen Nutzung des Mietmaterials. Er stellt insbesondere keine behördliche Genehmigung oder luftrechtliche Betriebserlaubnis dar.
2. UAS-Betreiber und Fernpilot können unterschiedliche Personen sein. Soweit der Mieter den Betrieb des UAS in eigener Verantwortung organisiert, ist er dafür verantwortlich, dass die für den jeweiligen Einsatz geltenden Pflichten des UAS-Betreibers eingehalten werden.
3. Der Mieter hat sicherzustellen, dass sämtliche eingesetzten Fernpiloten über die für das betreffende UAS und den konkret vorgesehenen Betrieb erforderliche Kompetenz verfügen.
4. Der Mieter ist insbesondere dafür verantwortlich, vor jedem Betrieb zu prüfen, ob Betreiberregistrierung, Fernpilotenkompetenz, Genehmigungen, geografische UAS-Gebiete, Betriebskategorie und sonstige rechtliche Anforderungen erfüllt sind.

§ 8 Betreiberregistrierung, e-ID und Remote Identification

1. Soweit gesetzlich erforderlich, hat der für den Betrieb verantwortliche UAS-Betreiber über eine gültige Betreiberregistrierung zu verfügen.
2. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die für seinen Betrieb erforderliche Betreiberregistrierungsnummer entsprechend den geltenden Vorschriften am UAS angebracht und gegebenenfalls in das System zur direkten Fernidentifizierung eingetragen ist.
3. Eine dem Vermieter zugeordnete Betreiber-ID darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters und nur dann verwendet werden, wenn dies für den konkret vereinbarten Betrieb rechtlich zulässig ist.
4. Änderungen an Remote-ID-, Geo-Awareness- oder sonstigen sicherheitsrelevanten Systemeinstellungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit dies für den zulässigen Betrieb erforderlich und mit dem Vermieter abgestimmt ist.

§ 9 Versicherung

1. Voraussetzung für die Überlassung des Mietmaterials ist ein für den vorgesehenen UAS-Betrieb geeigneter Versicherungsschutz.
2. Der Mieter hat dem Vermieter auf Verlangen vor der Übergabe einen geeigneten Versicherungsnachweis vorzulegen.
3. Der Versicherungsschutz muss insbesondere hinsichtlich des eingesetzten UAS, des tatsächlichen Betreibers bzw. Nutzers, der Nutzungsart, des Einsatzgebietes, des Einsatzlandes und der gesamten Mietdauer ausreichend sein.
4. Soweit erforderlich, muss der Versicherungsschutz auch den Betrieb gemieteter oder fremder UAS umfassen.
5. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, Umfang und Gültigkeit seines Versicherungsschutzes mit seinem Versicherer zu klären.
6. Der Versicherungsnachweis stellt keine Zusicherung des Vermieters dar, dass die konkrete Versicherung sämtliche Risiken des geplanten Betriebs abdeckt.
7. Versicherungsleistungen werden auf bestehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Existenz einer Versicherung oder Kautions begrenzt die Haftung des Mieters nicht.

§ 10 Zulässige Nutzung

1. Das Mietmaterial darf ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck und unter Beachtung sämtlicher geltender Gesetze, behördlicher Vorgaben, Herstellerhinweise und Betriebsgrenzen eingesetzt werden.
2. Untersagt sind insbesondere rechtswidrige Einsätze, eine vorsätzliche Umgehung von Sicherheitssystemen sowie technische Veränderungen, durch die die Betriebssicherheit oder regulatorische Konformität beeinträchtigt werden kann.
3. Das Mietmaterial darf nur innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Betriebsbedingungen betrieben werden.
4. Der Mieter ist für die Beurteilung der konkreten Einsatzbedingungen verantwortlich, insbesondere hinsichtlich Wetter, Sicht, Wind, Temperatur, Flugraum, Hindernissen, unbeteiligten Personen und geografischen UAS-Gebieten.
5. Der Mieter hat vor jedem Flug sicherzustellen, dass sich das UAS in einem sicheren und betriebsfähigen Zustand befindet.

§ 11 Nutzung durch Dritte

1. Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung des Mietmaterials an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.
2. Unternehmen dürfen das Mietmaterial durch ihre Arbeitnehmer oder sonstigen vom Vermieter genehmigten Fernpiloten verwenden lassen, sofern diese über sämtliche für den vorgesehenen Einsatz erforderlichen Qualifikationen verfügen.
3. Der Mieter bleibt für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch die von ihm eingesetzten Personen verantwortlich.

§ 12 Einsatzgebiet und Auslandseinsätze

1. Der Einsatz des Mietmaterials ist ausschließlich in dem im Mietangebot angegebenen Staat bzw. Einsatzgebiet zulässig.
2. Ein Einsatz in anderen Staaten bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
3. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, sämtliche dort geltenden luftrechtlichen, versicherungsrechtlichen, zollrechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen.
4. Der Vermieter schuldet ohne ausdrückliche individuelle Vereinbarung keine Prüfung oder Beschaffung ausländischer Betriebs- oder Einfuhrgenehmigungen.

§ 13 Abholung, Einweisung und Übergabe

1. Bei Abholung erfolgt die Übergabe am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Bei persönlicher Abholung erhält der Mieter eine technische Einweisung in die wesentlichen Bedienungs- und Sicherheitsfunktionen des Mietmaterials.
3. Die Einweisung ersetzt ausdrücklich keine gesetzlich erforderliche Schulung, Prüfung, Fernpilotenqualifikation oder Genehmigung.
4. Bei Abholung werden die vereinbarten drei Flugakkus grundsätzlich in einem betriebsbereiten Ladezustand übergeben.
5. Der Zustand und Lieferumfang des Mietmaterials können durch ein Übergabeprotokoll, Seriennummern und Fotoaufnahmen dokumentiert werden.

§ 14 Versand

1. Soweit für das betreffende Mietmodell Versand angeboten wird, erfolgt dieser nach Maßgabe des individuellen Angebots.
2. Bei Versand können Akkus aufgrund gesetzlicher, sicherheits- oder transportbedingter Anforderungen mit einem gegenüber der Abholung reduzierten Ladezustand versandt werden. Ein Anspruch auf vollständig geladene Akkus bei Versand besteht daher nicht.
3. Der Mieter hat das Paket unmittelbar nach Erhalt auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu prüfen. Beschädigungen des Transportbehältnisses oder offensichtliche Schäden am Mietmaterial sind unverzüglich zu dokumentieren und dem Vermieter mitzuteilen.
4. Das Mietmaterial darf bei Verdacht auf einen sicherheitsrelevanten Transportschaden bis zur Abstimmung mit dem Vermieter nicht in Betrieb genommen werden.
5. Rückversand und gegebenenfalls der zu verwendende Versanddienstleister bestimmen sich nach dem individuellen Angebot.

§ 15 Akkus und Zubehör

1. Flugakkus sind ausschließlich entsprechend den Herstelleranweisungen zu verwenden, zu lagern und zu laden.
2. Beschädigte, aufgeblähte, ungewöhnlich heiße oder anderweitig auffällige Akkus dürfen nicht weiter verwendet oder geladen werden. Der Vermieter ist unverzüglich zu informieren.
3. Die Verwendung nicht freigegebener Ladegeräte, Akkus, Nutzlasten oder sonstiger Zubehörteile ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.
4. Der Mieter hat sämtliche Akkus, Ladegeräte, Kabel, Speichermedien, Controller und sonstigen Zubehörteile vollständig zurückzugeben.

§ 16 Mängel und technische Störungen

1. Der Vermieter überlässt das Mietmaterial in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand.
2. Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel oder eine technische Störung, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren.
3. Bei einem möglichen sicherheitsrelevanten Defekt ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.
4. Eigenmächtige Reparaturen, Öffnungen des Gerätes oder sonstige technische Eingriffe sind nicht zulässig, soweit sie nicht zuvor ausdrücklich mit dem Vermieter abgestimmt wurden.
5. Die gesetzlichen Rechte des Mieters bei einem Mangel bleiben unberührt.

§ 17 Unfall, Crash, Fly-away, Verlust und Diebstahl

1. Jeder Unfall, Crash, Fly-away, Verlust, Diebstahl oder sonstige erhebliche Schadensfall ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
2. Nach einem Crash oder bei Verdacht auf einen sicherheitsrelevanten Schaden darf das UAS bis zur Freigabe durch den Vermieter nicht weiter betrieben werden.
3. Bei Diebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten. Der Mieter hat dem Vermieter die Vorgangs- bzw. Anzeigenummer mitzuteilen.
4. Der Mieter hat zumutbare Maßnahmen zur Sicherung und Beweiserhaltung vorzunehmen, insbesondere vorhandene Flugprotokolle, Fotos und sonstige relevante Informationen nicht vorsätzlich zu löschen.
5. Eigenmächtige Reparaturen oder die Beauftragung Dritter mit Reparaturen sind ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

§ 18 Haftung des Mieters für Schäden am Mietmaterial

1. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, Verlust oder Beschädigungen des Mietmaterials, die er oder eine von ihm eingesetzte Person schuldhaft verursacht.
2. Eine Haftung besteht insbesondere bei schuldhaften Verstößen gegen die vereinbarte Nutzung, Herstelleranweisungen, Sicherheitsvorschriften oder die in diesen Mietbedingungen geregelten Sorgfalts- und Obhutspflichten.
3. Veränderungen oder Verschlechterungen, die ausschließlich durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstehen, hat der Mieter nicht zu vertreten.
4. Bei reparablen Schäden können die erforderlichen und angemessenen Reparatur-, Prüf-, Diagnose-, Transport- und Wiederherstellungskosten verlangt werden.
5. Bei wirtschaftlichem Totalschaden oder schuldhaftem Verlust ist der ersatzfähige Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen; ein vorhandener Restwert ist angemessen zu berücksichtigen.

6. Ein nachgewiesener merkantiler oder technischer Minderwert kann verlangt werden, soweit ein solcher tatsächlich entstanden ist.

§ 19 Rückgabe

1. Das Mietmaterial ist zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig und einschließlich sämtlichen Zubehörs zurückzugeben bzw. zum Rückversand entsprechend der vertraglich bestimmten Rückgaberegelung einzuliefern.
2. Der Mieter hat das Mietmaterial in einem ordentlichen, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben.
3. Persönliche Daten, eigene Accounts sowie eigene Speichermedien sind vor Rückgabe zu entfernen, soweit dies ohne Veränderung der Betriebskonfiguration möglich ist.
4. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietmaterial nach Rückgabe auf Vollständigkeit, äußere Schäden, Akkuzustand und technische Funktionsfähigkeit zu prüfen.
5. Die Rückgabe kann durch ein Rückgabeprotokoll und Fotoaufnahmen dokumentiert werden.

§ 20 Verspätete Rückgabe

1. Wird das Mietmaterial nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.
2. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.
3. Eine darüber hinausgehende Vertragsstrafe wird nur geschuldet, wenn sie im Einzelfall wirksam vereinbart wurde.

§ 21 Nichtnutzung, Wetter und einsatzbezogene Hindernisse

1. Kann der Mieter das technisch einwandfreie Mietmaterial aus Gründen, die nicht auf einem Mangel des Mietmaterials oder einer Pflichtverletzung des Vermieters beruhen, nicht oder nur eingeschränkt nutzen, bleibt die vereinbarte Mietzahlungspflicht grundsätzlich bestehen.
2. Dies gilt insbesondere bei ungeeignetem Wetter, kurzfristigen Luftraumbeschränkungen, fehlenden behördlichen Genehmigungen, fehlenden Qualifikationen, fehlendem Versicherungsschutz oder sonstigen Umständen aus dem Verantwortungs- bzw. Einsatzbereich des Mieters.
3. Voraussetzung ist, dass der Vermieter die konkrete Einsatzmöglichkeit nicht ausdrücklich garantiert hat.
4. Gesetzliche Minderungs-, Rücktritts-, Kündigungs- und Schadensersatzrechte bei einem vom Vermieter zu vertretenden Mangel bleiben unberührt.

§ 22 Stornierung nach Vertragsschluss

1. Ein allgemeines vertragliches Stornierungsrecht des Mieters besteht nur, wenn dieses im individuellen Mietangebot ausdrücklich eingeräumt wird.
2. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Widerrufsrechte bleiben unberührt.
3. Nimmt der Mieter das Mietmaterial aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht ab oder nutzt er es nicht, richtet sich die Zahlungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vermieter muss sich insbesondere ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Vermietung anrechnen lassen.

§ 23 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nur auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht, bleibt unberührt.

§ 24 Bild-, Video- und sonstige Daten

1. Der Mieter ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm während der Mietzeit erhobenen Bild-, Video-, Wärmebild-, Mess- oder sonstigen Daten rechtmäßig erstellt und verarbeitet werden.
2. Der Vermieter übernimmt ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Verantwortung dafür, ob ein bestimmter Flug, eine Aufnahme oder eine technische Datenerhebung rechtlich zulässig oder für den vom Mieter beabsichtigten Zweck geeignet ist.
3. Der Mieter ist für die rechtzeitige Sicherung seiner Daten verantwortlich.
4. Auf im Mietmaterial verbleibende Nutzerdaten besteht nach Rückgabe kein Anspruch auf dauerhafte Speicherung.

§ 25 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen und der gesonderten Datenschutzerklärung des Vermieters verarbeitet.
2. Zur Prüfung einer Mietanfrage können insbesondere Kontakt-, Projekt-, Qualifikations- und Versicherungsangaben verarbeitet werden. Nachweise werden nur im für die Mietabwicklung erforderlichen Umfang verarbeitet.
3. Die Einzelheiten zu Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Betroffenenrechten und Empfängern ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung des Vermieters.

§ 26 Verbraucher und Widerrufsrecht

1. Verbrauchern steht bei einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, soweit keine gesetzliche Ausnahme einschlägig ist.
2. Einzelheiten zu Voraussetzungen, Fristen und Rechtsfolgen ergeben sich aus der gesondert zur Verfügung gestellten Widerrufsbelehrung.
3. Diese Allgemeinen Mietbedingungen ersetzen die gesetzlich vorgeschriebene Widerrufsbelehrung nicht.
4. Soweit ein Verbraucher eine Vertragsausführung vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist verlangt und hierfür gesetzlich besondere Erklärungen erforderlich sind, werden diese gesondert eingeholt.
5. Bei einem Fernabsatzvertrag erhält der Verbraucher die erforderliche Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger.

§ 27 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.

2. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates entzogen wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dessen Recht ohne die Rechtswahl anzuwenden wäre.
3. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - Ravensburg Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages richten sich nach den gesetzlichen Formvorschriften und den getroffenen Vereinbarungen.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
3. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Hinweis zu ergänzenden Vertragsunterlagen

Bei Verbraucherverträgen wird eine gesonderte Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular bereitgestellt. Das persönliche Mietangebot enthält die konkreten Angaben zu Mietgegenstand, Zeitraum, Lieferumfang, Mietpreis, Kautions sowie Versand oder Abholung.

Diese Fassung ist als professionelle Vertragsvorlage für den Website- und Vermietprozess erstellt. Vor dem produktiven Einsatz empfiehlt sich eine abschließende Prüfung durch eine in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, insbesondere im Hinblick auf Verbraucherwiderruf, Versicherung und grenzüberschreitende Vermietungen.